

BUNDESGERICHTSHOF

IV XE 164/67

BESCHLUSS

in Sachen

des Zimmermanns Alfred A. [REDACTED],
[REDACTED], V. [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Anita Lydia M. [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1961,
gesetzlich vertreten durch den Kreisjugendamt [REDACTED]
als Antevermund,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] - .

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Vöstenberg, Meiß und Dr. Graf

in der Sitzung vom 7. Juli 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe mit dem Sitz in Freiburg vom 16. März 1967 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Schlussatz

Durch den angefochtenen Beschluss ist dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verletzung der Berufungsfrist verweigert und die von ihm gegen das in dieser Sache ergangene Urteil des Landgerichts eingelegte Berufung verworfen worden. Die von dem Kläger hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit Recht verweigert.

Nach § 233 ZPO kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verletzung einer Frist nur erteilt werden, wenn der Kläger durch einen unabwehrbaren Zufall gehindert worden ist, die Frist zu wahren. Nach § 232 ZPO liegt ein unabwehrbarer Zufall nicht vor, wenn die Verletzung der Frist auf einem Verschulden des Prozessbevollmächtigten des Klägers beruht.

- 3 -

Dem Kläger kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erteilt werden, weil er nicht glaubhaft gemacht hat, daß er durch einen unabwehrbaren Zufall gehindert worden ist, die Frist zu wahren, insbesondere, daß sein Prozeßbevollmächtigter keine Schuld daran trägt, daß die Frist verstrichen ist.

Dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers ist das Urteil des Landgerichts am 27. April 1964 zugestellt worden. Da dieser Prozeßbevollmächtigte beim Oberlandesgericht nicht zugelassen war, war es seine Aufgabe und seine Pflicht, dem Kläger von dem ergangenen Urteil Kenntnis zu geben und ihn darüber zu unterrichten, innerhalb welcher Frist und in welcher Form er ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil einlegen konnte, um diesem zu ermöglichen, einen Anschluß zu fassen und geeignete Maßnahmen für die Einlegung der Berufung zu treffen. Da der Prozeßbevollmächtigte des Klägers beim Oberlandesgericht nicht als Anwalt zugelassen war, war es hingegen nicht seine Aufgabe, die Berufungsfrist einzutragen und darüber zu wachen, daß sie eingehalten wurde. Er war allein verpflichtet, den Kläger von dem ergangenen Urteil und der Möglichkeit ein Rechtsmittel einzulegen zu unterrichten.

Um darzulegen, daß er durch einen unabwehrbaren Zufall gehindert worden ist, das Rechtsmittel fristgerecht einzulegen, hätte der Kläger Angaben darüber machen müssen, ob sein Prozeßbevollmächtigter ihn davon unterrichtet hatte, daß das Urteil des Landgerichts ergangen war, worauf es gegebenenfalls zurückzuführen war, daß diese Unterrichtung unterblieb oder wodurch es sich dann erklären würde, daß trotz einer solchen Unterrichtung das Rechtsmittel nicht



fristgerecht eingelegt worden ist. in dieser Richtung hat der Kläger keinerlei Angaben gemacht. Er hat sonach nicht glaubhaft gemacht, daß er durch einen unabwendbaren Zufall an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

Da hiernach dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist nicht erteilt werden kann, ist die Berufung, die er gegen das Urteil des Landgericht eingelegt hat, mit Recht verworfen worden. Seine gegen den angefochtenen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde muß daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Aecher

Johannsen